



Moos-Flury Stiftung
Schlösschen Vorder-Bleichenberg

Benützungsbestimmungen für private Anlässe im Schlösschen Vorder-Bleichenberg

Stand 10. November 2020

1. Private Anlässe können ausserhalb von Ausstellungen stattfinden.
2. Zivile Trauungen sind mit dem Zivilstandesamt abzusprechen. Erweiterte Festlichkeiten können stattfinden, wenn das Schlösschen an diesem Tag nicht bereits vermietet ist.
3. Terminanfragen sind unter office@schloesschen-biberist.ch an den Schlosswart zu richten.
4. Zur Benützung stehen ausschliesslich die gemieteten Räumlichkeiten zur Verfügung.
5. Die Räume dürfen ausschliesslich zu den im Vertrag genannten Zweck benützt werden. Die Vermieterin ist berechtigt, die Benützung jederzeit ohne Angaben von Gründen zu verweigern.
6. Die Mietkosten richten sich nach der aktuellen Tarif Liste des Schlösschen Vorder-Bleichenberg.
7. Das Verschieben des Klaviers im Raum 2 macht das Stimmen des Instrumentes durch den Fachmann notwendig. Die Kosten belaufen sich auf sFr. 300.- und müssen dem Veranstalter belastet werden.
8. Im Vertrag ist die Benützung des Office inbegriffen. Das Kochen ist jedoch nicht gestattet.
9. In sämtlichen Räumen ist es untersagt:
 - offenes Feuer zu entfachen
 - Grill- und Raclette Apparate zu verwenden.
10. Kerzen dürfen nur auf den Tischen und in feuerfesten Unterlagen oder Gefässen verwendet werden. Wir sind Ihnen ausserordentlich dankbar, wenn Sie uns helfen, Brände, Schäden und unnötige Kosten zu vermeiden.
11. Das Einschlagen von Nägeln und verwenden von Kleber und Klebevorrichtungen ist strikte untersagt. Die Hängevorrichtungen der Bilderausstellungen können benutzt werde.
12. Ab 22:00 bis um 07:00 Uhr ist im Aussenbereich die Nachtruhe einzuhalten. Ein Anlass muss spätestens um 01:00 Uhr beendet sein.
13. Auf dem ganzen Areal ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.
14. Bei der Übergabe der Räumlichkeiten wird eine Mängelliste erstellt. Festgestellte Mängel werden fachmännisch behoben und dem Mieter in Rechnung gestellt.
15. Sämtliche Fenster und Eingangstüren sowie die Toiletten, sind beim Verlassen des Gebäudes abzuschliessen. Die Wasserhähne sind abzustellen und das Licht ist zu löschen. Treppen, alle Eingänge, Zufahrtswege und Flure sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten.
16. Schaden-Verursacher haften für ihre Schäden. Im Falle eines Schadens übernimmt resp. bezahlt der Vertragsnehmer auch einen eventuellen Selbstbehalt der Moos-Flury Stiftung.